

Satzung des Fördervereins der Till-Eulenspiegel-Grundschule e.V. (Stand: 16. September 2021)

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Till-Eulenspiegel-Grundschule e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der oben Till-Eulenspiegel-Grundschule, Renoisstraße 1 a, 53129 Bonn und seiner Partnerschule(n) im Geiste der Menschlichkeit, Demokratie und Freiheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke. Das Lernumfeld soll immer weiter verbessert werden, beispielsweise durch Unterstützung bzw. Förderung:
 - a. bei der Beschaffung von Lern-, Lehr- und Spielmitteln
 - b. bei Maßnahmen zur Verbesserung von Schulgebäude, -hof, und sonstigen Räumlichkeiten
 - c. von Schulveranstaltungen, -sport, -ausflügen und -fahrten
 - d. von bedürftigen Schülerinnen und Schülern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft, Beiträge)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für diesen.

3. Das Mitgliedsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Anspruch auf (anteilige) Rückerstattung des Jahresbeitrages.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen 14 Tagen in Textform Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung binnen 1 Monats mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese sind zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 20 €. Änderungen werden von der Mitgliedsversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Einzugsermächtigung in der Regel bis zur Jahresmitte und bei Neueintritt ca. 2 Monate nach Eintritt eingezogen.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Schulleiter
2. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Kassenwart werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandes endet durch die Übernahme des Amtes durch den Nachfolger. Endet die Amtszeit vorzeitig, so kann vom Vorstand für die restliche Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus diesen 3 gewählten Mitgliedern. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Schulleiter ist kraft seines Amtes Mitglied im Gesamtvorstand.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus, beschließt über die Vergabe der Mittel im Einzelnen (nach den grundsätzlichen Vorgaben der Mitgliederversammlung §3) und informiert die Vereinsmitglieder über seine Arbeit.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dazu reicht die Textform, z.B. per E-Mail, aus. Die Unterlagen hierzu sind aufzubewahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Änderung der Satzung
 - d. Grundsätze der Mittelverwendung
 - e. Änderung der Mindestbeitragshöhe
 - f. Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § 3)
 - g. Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Datenschutz im Verein)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (im Sinne von § 2) zu verwenden hat.

Bonn, den 16.09.2021